

Rechtssache T-168/95 R

Eridania Zuccherifici Nazionali SpA u. a. gegen Rat der Europäischen Union

„Zucker — Gemeinsame Marktorganisation — Festsetzung von Interventionspreisen — Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Aussetzung des Vollzugs“

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 7. November 1995 II - 2819

Leitsätze des Beschlusses

1. *Vorläufiger Rechtsschutz — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Zulässigkeit der Klage — Unerheblichkeit — Grenzen*
(EG-Vertrag, Artikel 185; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 1)
2. *Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Schwere und nicht wiedergutzumachender Schaden — Finanzieller Schaden*
(EG-Vertrag, Artikel 185; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)

1. Die Frage der Zulässigkeit der Klage ist grundsätzlich nicht im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu untersuchen, sondern der Prüfung der Klage vorzubehalten, sofern die Klage nicht schon dem ersten Anschein nach offensichtlich unzulässig ist. Würde in Fällen, in denen die Zulässigkeit nicht schon dem ersten Anschein nach völlig ausgeschlossen ist, über diese Frage im Verfahren der einstweiligen Anordnung entschieden, so würde nämlich der Entscheidung zur Hauptsache vorgegriffen.

2. Die Dringlichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung ist danach zu beurteilen, ob eine vorläufige Entscheidung erforderlich ist, um zu verhindern, daß dem Antragsteller ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht.

Dieser hat den Beweis zu erbringen, daß er den Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache nicht abwarten kann, ohne einen Schaden zu erleiden, der schwere und nicht wiedergutzumachende Folgen hätte; dies setzt voraus, daß er dartut, daß die von ihm geltend gemachte Gefahr eines Schadens hinreichend gegenwärtig ist, und schließt aus, daß er sich auf einen nur ungewissen und vom Zufall abhängigen Schaden beruft.

Ein rein finanzieller Schaden kann nur unter besonderen Umständen als ein nicht wiedergutzumachender oder auch nur schwer wiedergutzumachender Schaden angesehen werden, da er Gegenstand eines späteren finanziellen Ausgleichs sein kann.